



Lokalbaukommission

Der vollständige Bauantrag

Baumschutz – Naturschutz – Freiflächengestaltung



Teil 7

Der Inhalt der Broschüre ist auf der Internetseite mit Vorlesefunktion und als PDF zum Download unter folgender Adresse abrufbar:

<https://stadt.muenchen.de/infos/bauen-baumschutz.html>



Dieses Handbuch dient als Information und Arbeitshilfe im Rahmen von baurechtlichen Verfahren und basiert auf der aktuellen Sach- und Rechtslage. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit besteht nicht. Insbesondere können sich Änderungen der rechtlichen Grundlagen bzw. der Rechtsprechung ergeben. Die rechtlich verbindliche Überprüfung eines Bauvorhabens bleibt den Vorbescheids- bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Lokalbaukommission
Zentrale Dienste
Blumenstraße 28 b
80331 München

www.muenchen.de/lbk

Gestaltung und Redaktion
Lokalbaukommission IV/10

August 2022

Teil 7

Baumschutz – Naturschutz – Freiflächengestaltung



Inhalt	
Baumschutz.....	2
Freiflächengestaltung.....	4
Schutzgebiete.....	5
Bauen im Außenbereich nach §35 BauGB - Eingriffs- und Ausgleichsflächenplan.....	5
Artenschutz.....	7
Vogelschutz.....	8

Baumschutz

Bereits im Jahr 1976 wurde in München eine Baumschutzverordnung (BaumschV) erlassen. Ziel ist, die innerstädtische Durchgrünung Münchens auf Dauer zu erhalten. Bäume spenden Schatten, bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere und verbessern durch ihre Verdunstungsleistung das Kleinklima und die Luftqualität für uns alle.

Die Münchner Baumschutzverordnung schützt folgende Bäume

- Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden sowie mehrstämmige Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm hat und die Summe aller Stämme mindestens 80 cm ergibt.
Ausgenommen von der BaumschutzV sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
- Ersatzbäume (auch mit geringerem Stammumfang), die für entfernte geschützte Bäume festgesetzt und gepflanzt wurden.

Wo gilt die Baumschutzverordnung im Stadtgebiet?

Sie gilt in im Zusammenhang bebauten Bereichen. Maßgeblich ist die Umgriffskarte (Anlage zur BaumschutzV), die während den Beratungszeiten im Servicezentrum der LBK eingesehen werden kann.

Text der BaumschutzV unter Teil 5 Satzungen.

Baumbestandserklärung und Baumbestandsplan

Bei Neubau, Anbau, Neuerrichtung von Stellplätzen - also bei allen Maßnahmen, bei denen ein vorhandener Baum betroffen sein könnte - müssen Angaben darüber gemacht werden, ob geschützter Baumbestand vorhanden ist und ob eine Erlaubnis zur Fällung von Bäumen beantragt wird. Dies gilt auch für innere Umbauten, wenn z. B. durch die Baustelleneinrichtung Baumbestand gefährdet sein könnte. Ist geschützter Baumbestand vorhanden, sind Baumbestandspläne mit dem Bauantrag vorzulegen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung wird zusammen mit der Baugenehmigung erteilt.

Mehr zu den notwendigen Darstellungen im Baumbestandsplan ist in Teil 2 Bauzeichnungen zu finden.

Prüfung durch die Baumschutzbehörde

Der vorhandene Baumbestand soll soweit wie möglich erhalten bleiben. Planung und Bauausführung sind darauf auszurichten. Wenn dies nicht möglich ist, muss in der Regel Ersatz geschaffen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter der Baumschutzbehörde prüfen vor Ort, ob die Darstellungen im Plan den Baumbestand korrekt wiedergeben und ob ein ausreichender Grund für die Erteilung einer Fällgenehmigung vorliegt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Fällungsantrag durch einen privaten Fachgutachter zu stellen und begründen zu lassen. Zusätzlich wird die Situation vor Ort von einem Beauftragten des örtlichen Bezirksausschusses beurteilt, der gegenüber der Baumschutzbehörde innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen eine Empfehlung abgibt. Die Baumschutzbehörde entscheidet über den Fällungsantrag, ob als Ausgleich eine Ersatzpflanzung erforderlich und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich und zumutbar ist. Für den verbleibenden Baumbestand werden Schutzmaßnahmen für die Bauzeit festgelegt. Das Ergebnis wird im Baugenehmigungsverfahren in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen.

Ersatzpflanzung - Ausgleichszahlung

Die Genehmigung zur Fällung eines Baumes kann mit der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung verbunden werden. Bei Fällungsgenehmigungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm gefordert.

Sofern aufgrund der Bebauung kein Platz für Ersatzpflanzungen vorhanden ist, wird in der Regel eine Ausgleichszahlung verlangt. Die Ausgleichszahlung pro Baum beträgt derzeit 750 Euro und wird zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen im Straßenraum oder öffentlichen Grünanlagen der Stadt München verwendet.

Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Oft werden die Schäden an Bäumen, die z. B. durch Wurzelverletzungen hervorgerufen werden, erst Jahre nach dem Eingriff sichtbar (Absterben der Krone, kümmerlichen Austrieb oder vollständiges

Absterben des Baumes). Grund sind häufig Bodenverdichtungen und Abgrabungen während der Bauzeit. Daher sind die vorhandenen Bäume mit besonderer Sorgfalt zu schützen und die entsprechenden Auflagen aus der Baugenehmigung zu beachten.

Baumschutzzaun

Grundsätzlich gilt, dass der Bereich der Kronentraufe* zuzüglich 1,5 m freizuhalten und mit einem Schutzzaun zu sichern ist. Der Schutzbereich innerhalb des Zaunes darf weder befahren, noch dürfen dort Baumaterialien gelagert werden. Kann dieser Abstand baubedingt nicht eingehalten werden, so ist mit besonderen Maßnahmen sicherzustellen, dass die zu erwartenden Schädigungen auf ein Minimum reduziert werden.

Dabei können als anerkannte Regeln der Technik folgende Richtlinien angewandt werden:

- ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger zu erwerben bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
- DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen" RAS-LP 4- Richtlinien für die Anlage von Straßen-Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV)

Anerkannte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus können über das Internet gefunden werden unter www.baumpflegerportal.de oder www.ral-baumpfleger.de oder www.galabau-bayern.de

Mehr zum Thema Baumschutz und Bauen gibt es auch auf der Internetseite der "Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag" www.galk.de

Wurzelschutzmaßnahmen

Sind Eingriffe im Kronentraufenbereich nicht zu vermeiden, so sind zum Schutz der Wurzeln besondere Maßnahmen zu treffen, damit der Schaden begrenzt und der Baum erhalten werden kann.

Wurzelvorhang

Der Wurzelvorhang ist eine Maßnahme, um bei Abgrabungen im Wurzelbereich das Austrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln zu verhindern und die Neubildung von Wurzeln zu fördern. Er ist möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn herzustellen, damit er bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend durchgewurzelt ist. Das Ausheben des Bodens in etwa 30 cm Abstand von der zukünftigen Baugrube muss in Handarbeit erfolgen. Entsprechend dem Wurzelverlust kann ein Kronenrückschnitt erforderlich sein. Der Wurzelvorhang ist so auszubilden, dass sämtliche eingebrachten Materialien nach Beendigung des Bauvorhabens im Erdreich verbleiben können. Grundsätzlich ist alles daran zu setzen, Wurzeln unversehrt zu erhalten. Dies ist vor allem für die Wurzeln unbedingt erforderlich, die die langfristige Standsicherheit des Baumes gewährleisten müssen. Dies sind alle Wurzeln ab einem Durchmesser von 2 cm. Daher sind, abhängig von der Art und der Größe des Baumes, auch hier Mindestabstände einzuhalten.

Kronenbereich

Sind durch den Baukörper selbst oder durch Baumaschinen (z. B. bei der Erstellung eines technischen Verbaus) unvermeidbare Schäden im Kronenbereich des Baumes zu erwarten, kann eine Einkürzung von einzelnen Kronenteilen sinnvoll und erforderlich sein. Der Umfang der möglichen Einkürzung ist insbesondere von der Baumart und vom Habitus (natürliches Erscheinungsbild) abhängig. Inwieweit hierfür eine baurechtliche Gestattung erforderlich ist, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

* Unter der Kronentraufe versteht man die senkrechte Verlängerung der Baumkronen-Außenseiten zum Erdboden hin, wenn man die natürliche Wuchsform des Baumes zugrunde legt. In der Regel entspricht die Kronentraufe dem Wurzelbereich.

Freiflächengestaltung

Die Pflicht zur Gestaltung der Freiflächen ist in einer Satzung der Stadt München geregelt: Die "Satzung der Landeshauptstadt München über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Gestaltungs- und BegrünungsS)", kurz Freiflächengestaltungssatzung genannt. Die Satzung hat das Ziel, eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke sicherzustellen und zu fördern. Sie gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten und bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag gestellt wird sowie bei Genehmigungsverfahren. *Der Text der Satzung ist in Teil 5 Satzungen abgedruckt.*

Nach der Satzung sind die nicht überbauten Flächen eines Grundstücks zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Darüber hinaus gibt es Festlegungen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie zur Herstellung von Kinderspielflächen. Dabei sind die baulichen Anlagen und Wege auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Der Freiflächengestaltungsplan

Die Einhaltung der Anforderungen ist anhand eines Plans darzustellen, der mit dem Bauantrag vorgelegt wird. Zur Vereinfachung fordert die LBK die Vorlage nur bei Vorhaben ab vier Wohneinheiten auf dem Grundstück sowie bei gewerblichen Vorhaben. Ab vier Wohneinheiten ist nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung ein Kinderspielfeld herzustellen. Freiflächengestaltungspläne sind nach fachlich anerkannten Regeln auszuarbeiten. Daher sollten unbedingt Fachleute damit beauftragt werden. Der Plan ist zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. *Näheres zu den Inhalten eines Freiflächengestaltungsplans in Teil 2 Bauzeichnungen.*

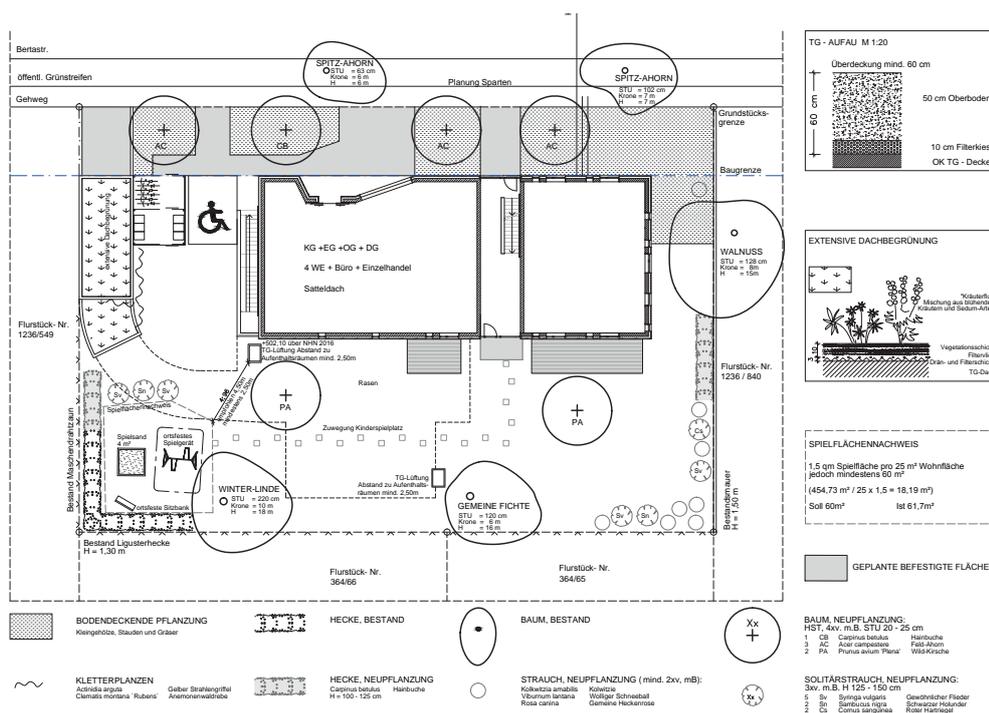
Fertigstellung der Freiflächen

Der Freiflächengestaltungsplan ist Bestandteil der Baugenehmigung und die Freiflächen sind entsprechend dem genehmigten Plan auszuführen. Die Fertigstellung ist der Abt. für Baumschutz und Freiflächengestaltung (Baumschutzbehörde) anzuzeigen. Dazu kann das Formular auf der Internetseite der LBK verwendet werden. Dabei empfiehlt es sich, die Ausführung anhand von Fotos und Rechnungen nachzuweisen.

Beratungsangebot: Abt. für Baumschutz und Freiflächengestaltung (Baumschutzbehörde)

Tel: 089 233-96484

E-Mail: plan.ha4@baumschutz.de



Schutzgebiete

Rund 19 % der Münchner Stadtfläche bestehen aus naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, wie dem Landschaftsschutzgebiet Isarauen, in dem auch der Englische Garten liegt. Alle Münchner Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietskonzept eingebunden, das die verschiedenen Schutzkategorien Naturschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete umfasst. Dazu gehören auch die europarechtlich geschützten FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat).

Bauen im Landschaftsschutzgebiet

Beim Bauen im Landschaftsschutzgebiet ist der besondere Schutzstatus zu beachten. Die LandschaftsschutzV verbietet es, "insbesondere Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten." Was konkret erlaubnispflichtig ist, wird in der Landschaftsschutzgebietsverordnung näher beschrieben.

Hinweis:

Im Gegensatz zur BaumschutzV, der nur Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang unterliegen, sind in Landschaftsschutzgebieten alle Gehölze geschützt. Bei baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet wird die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis im Rahmen der Baugenehmigung erteilt.

Bauen im Außenbereich nach §35 BauGB - Eingriffs- und Ausgleichsflächenplan

Bei der Beurteilung eines Bauvorhabens nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden: Stellt ein Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, ist die Verursacherin bzw. der Verursacher nach § 15 BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsmaßnahmen) auszugleichen oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 1. September 2014, konkretisiert die Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Fachplanung und hat dazu ein System von Kartierungs-, Wertzuordnungs- und Verrechnungsvorschriften geschaffen. Die BayKompV richtet sich nach der Biotopwertliste, die alle in Bayern vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen auflistet und bewertet.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Arbeitshilfe zur Biotopwertliste mit verbalen Kurzbeschreibungen erstellt. Bei dieser Regelung errechnet sich der Kompensationsbedarf anhand eines Wertpunktesystems. Die Biotopwertliste bewertet nur die flächenbezogene Ausprägung des Schutzgutes Arten / Lebensräume (Anlage 2.1 der BayKompV). Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft sowie das Landschaftsbild sind verbal argumentativ zu bewerten (Anlage 2.1 bis 2.3 der BayKompV).

Ermittlung des Kompensationsumfangs

Dabei ist die Ausgleichsfläche mit dem entsprechenden Entwicklungsziel festzulegen. Der Kompensationsumfang ermittelt sich gemäß Anlage 3.2 der BayKompV. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren festzulegen.

Ausgleichsflächenplan

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, des Kompensationsumfangs und die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme mit Angabe des Entwicklungsziels und der erforderlichen Pflegemaßnahmen werden in einem Ausgleichsflächenplan M = 1: 100 dargestellt. Betrifft die Ausgleichsfläche lediglich einen Teil eines Flurstücks, ist die Ausgleichsfläche zu vermaßen. Die Ausgleichsfläche ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit und die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind durch Eintragung einer Reallast zugunsten der Landeshauptstadt München im Grundbuch zu sichern.

Informationen und Grundlagen zur Bayerischen Kompensationsverordnung sind auf der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Umwelt – LFU Bayern zu finden. (www.lfu.bayern.de)

Sollten auf den betroffenen Flächen geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorhanden sein oder dort vermutet werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser Arten zu ergreifen. Häufig lassen sich diese mit der Planung von Ausgleichsflächen verknüpfen. Dabei sind die Lebenszyklen der jeweiligen Arten zu berücksichtigen. (siehe Artenschutz)



Artenschutz

Bei Baumaßnahmen sind auch die Vorschriften zum Schutz bedrohter Tierarten zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Schutz von Nestern und Brutstätten, die durch die Baumaßnahmen beschädigt werden können. Die Verantwortung dabei liegt bei der Bauherrin bzw. dem Bauherrn. Eine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren findet in der Regel nicht statt. Nach den Artenschutzgesetzen wird unterschieden in: Allgemeiner Artenschutz und Besonderer Artenschutz.

Allgemeiner Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten strenge Vorschriften für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel dabei ist, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 1. März und 30. September die Nist- und Brutstätten zu erhalten. Daher dürfen in dieser Zeit ohne Not weder Schnittmaßnahmen noch Fällungen durchgeführt werden. Gegebenenfalls muss die beabsichtigte Maßnahme so organisiert werden, dass Fällungen und Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar, stattfinden.

Betroffen sind davon zunächst alle Bäume, Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie älterer Efeu, unabhängig von ihrem Standort. Einige Maßnahmen an Gehölzen sind weiterhin ganzjährig erlaubt, wenn die jeweils dafür erforderliche Genehmigung, z. B. nach der BaumschutzV oder eine Erlaubnis, z. B. nach der LandschaftsschutzV erteilt wurde.

Ganzjährig erlaubt ist insbesondere Folgendes:

- Das Fällen oder Beschneiden von Bäumen in gärtnerisch genutzten Grundstücken, also in den üblichen Hausgärten (bei Vorlage einer ggf. notwendigen naturschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis), sowie von Bäumen im Wald.
- Der schonende Form- und Pflegeschnitt bei Hecken und Sträuchern, bei dem der jährliche Zuwachs entfernt wird. Das vollständige Entfernen von Hecken und Sträuchern muss dagegen in den Monaten Oktober bis Februar geschehen.
- Die Fällung von Bäumen oder das Durchführen von Schnittmaßnahmen zur notwendigen Gefahrenabwehr.
- Die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens.
- Bei behördlich angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, etwa im Rahmen einer Baugenehmigung, einer Fällererlaubnis oder eines Planfeststellungsbeschlusses, aber auch nur dann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können.

Wenn im Einzelfall Schnittmaßnahmen als unaufschiebbar erscheinen, kann ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die Abweichung von den naturschutzrechtlichen Standards auch noch mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Besonderer Artenschutz

Nach dem Besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sind alle europäischen Vogelarten nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt. Dies verbietet die Zerstörung tatsächlich vorhandener oder regelmäßig benutzter Brut- oder Nistplätze. Beispiele sind Amselnester in einer Hecke, Spechthöhlen im Baumstamm, Fledermäuse in Baumhöhlen oder nistende Spatzen in Mauernischen. Besonders bei Sanierungs- und Abbrucharbeiten ist auf Nester und Höhlen zu achten, die sich zum Beispiel in Hohlräumen von Dächern, unter Dachüberständen oder hinter Fassadenverkleidungen befinden. Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu, etc.) dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch keine Vögel oder die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Hauptbrutzeit vom 15. März bis 15. Juli, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. So können sich etwa auch die besonders geschützten Fledermäuse regelmäßig, auch in den Herbst- und Wintermonaten, in Bäumen mit Höhlen aufhalten.

Sind die Maßnahmen unumgänglich, muss noch vor Beginn der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bei der dafür zuständige Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern eingeholt werden. Ansonsten muss mit entsprechenden Maßnahmen durch die zuständigen Behörden gerechnet werden - zum Beispiel Einstellung von Bauarbeiten, Bußgeldverfahren oder Strafanzeige (§§ 69, 71 BNatSchG).

Vogelschutz

Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verunglücken pro Jahr vermutlich 100 Millionen Vögel bei Kollisionen mit Glasscheiben. Die Tiere fokussieren einen dahinter liegenden Gegenstand oder einen Baum an, erkennen aber die transparente und spiegelnde Schicht, die dazwischen liegt, nicht. Da Glasflächen als Gestaltungselement in der Architektur eine große Rolle spielen, sollten Planer*innen Materialien verwenden, die den sogenannten „Vogelschlag“ verhindern.

Verpflichtung zum Artenschutz

Gemäß §44 Abs.1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz ist das Töten oder Verletzen wild lebender, besonders geschützter Tierarten verboten. Da alle wildlebenden Vögel in Deutschland besonders geschützt sind, gilt §44 des Bundesnaturschutzgesetzes auch hinsichtlich der Verwendung von Glasfassaden und Glaswänden und dem daraus resultierenden Vogelschlag am Glas. Dabei ist die Absicht unerheblich, es genügt ein In-Kauf-Nehmen. Architekt*innen sollten bei der Planung ein Augenmerk auf Bauteile legen, die mit einem signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel verbunden sind:

- Großflächige Glasfassaden (insbesondere mit einem Glasanteil von mehr als 50 % an der Gesamtfläche)
- Durchsichten (beispielsweise an Gebäudeecken)
- Freistehende Glaswände (Lärmschutzwände, verglaste Brücken und Verbindungsgänge)
- Glasanteile in unmittelbarer Nähe von größeren Stadtparks, alten Alleen, naturnahen Flächen, Flussauen, Seen oder Schutzgebieten
- Geneigte oder gerundete Glasflächen mit Spiegelung des Himmels, z. B. Glasdächer und gläserne Dachterrassengeländer.

Glas in der Architektur – aber sicher für Vögel

Wenn die genannten Bauteile dennoch nötig sind, lässt sich der Vogelschlag durch markiertes Glas zuverlässig vermeiden. Flächendeckend aufgeklebte Folien stellen eine Barriere für Vögel dar, vereinzelt angebrachte Greifvogelsilhouetten hingegen nicht. Markierungen, die gleich bei Herstellung auf das Glas geätzt werden, sind im Unterhalt günstiger, da der Folientausch entfällt. Damit unser Vogelbestand langfristig erhalten bleibt, sollten sich Bauherr*innen eigenverantwortlich für eine Ausführung im Sinne des Artenschutzes entscheiden. Da die Verantwortung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Artenschutzes bei den Bauherr*innen liegt, drohen bei etwaigen artenschutzrechtlichen Verstöße u. a. ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen. Dies gilt über den gesamten Zeitraum eines bestehenden Gebäudes, d. h. während des Baus, des Betriebs und auch bei verfahrensfreien Änderungen. Sofern ein artenschutzrechtlicher Verstoß nachträglich an einem Gebäude festgestellt wird, werden darüber hinaus umfangreiche und kostenintensive Nachrüstungen erforderlich, die bei einer Berücksichtigung in einem frühen Planungsstadium vermieden werden können.

Kontakt

Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU III), SG Untere Naturschutzbehörde
E-Mail: naturschutz.rku@muenchen.de

Informationen zum Thema Vogelschlag stellt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Verfügung: www.vogelschutzwarten.de

Untersuchung zum Vogelschlag an Glas in München (2020) Bayer. Landesamt für Umwelt
www.lfu.bayern.de

Informationen zu geprüften Mustern und deren Wirksamkeit gegen Vogelschlag gibt es bei der Wiener Umweltschutzgesellschaft: wua-wien.at, Stichwort „Vogelschlag“

Serviceangebote der Lokalbaukommission

Blumenstraße 19 / Erdgeschoss
80331 München

Die aktuellen Sprechzeiten für eine telefonische oder persönliche Beratung finden Sie unter:

www.muenchen.de/lbk

Telefonische Beratung

Telefon: 089 233-96484

E-Mail

plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de

Für Rückfragen und Erläuterungen ist in E-Mails eine Telefonnummer anzugeben.

Internet:

www.muenchen.de/lbk

Abgabe von Bauanträgen

Zentrale Postannahmestelle des
Referats für Stadtplanung
und Bauordnung

Blumenstraße 28 b, Zimmer 009
Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag 8 bis 12 Uhr

Anträge, die Sie noch kurzfristig einreichen müssen, können Sie in den Amtsbriefkasten der Stadt München einwerfen.

Sie finden ihn beim Pförtner im

Rathaus, Marienplatz 8,
Eingang am Fischbrunnen
Telefon: 089 233-92988

Zentralregistratur

Einblick in vorhandene Genehmigungen gegen eine Mindestgebühr von 10 Euro, für Kopien von genehmigten Plänen bitte Kleingeld bereithalten.

Die aktuellen Rahmenbedingungen für eine Akteneinsicht finden Sie unter:

www.muenchen.de/lbk

